

GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERRECHTS

OPTIONSMODELL - NEUE MÖGLICHKEIT FÜR PERSONENGESELLSCHAFTEN



Durch das im Juni diesen Jahres verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) wird eine Option zur Körperschaftsbesteuerung eingeführt, die es Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ermöglicht, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden. Die Gewinne des Unternehmens werden mit 15% Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer belastet. Die durchschnittliche Ertragsteuerbelastung der Gesellschaft beträgt rund 30%, bei Ausschüttungen an die Gesellschafter fallen weitere Steuern an. Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen.

In das Körperschaftsteuergesetz wurde der § 1a KStG eingefügt und hier die Möglichkeit der Option eröffnet. Die Ausübung der Option ändert jedoch nichts daran, dass die optierende Gesellschaft zivilrechtlich eine Personengesellschaft bleibt. Darüber hinaus bleibt insbesondere die zivilrechtliche Haftung der Gesellschafter unberührt.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Zur Ausübung der Option hat die Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft bei dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt einen unwiderruflichen Antrag zu stellen. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu stellen, ab dem die Option gelten soll.

Der Antrag auf Änderung der Besteuerung betrifft alle Gesellschafter, daher ist hier grds. ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich.

Durch den Wechsel des Besteuerungssystems von der Einkommen- zur Körperschaftsteuer wird der Übergang wie ein echter Formwechsel i.S.d. Umwandlungssteuergesetzes mit der Möglichkeit zur steuerneutralen Buchwertfortführung behandelt. Hierzu müssen nach den allgemeinen Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes jedoch alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen mit übertragen werden. Dies gilt insbesondere auch für das ggf. vorhandene Sonderbetriebsvermögen.

Mit dem Antrag werden die Gesellschafter der Antragstellerin, zumindest steuerrechtlich, wie die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt. Die Beteiligung an der optierenden Gesellschaft gilt also als Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft.

KONTAKT

BDO DPI AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Andreas Braun

Steuerberater,
Fachberater für Restrukturierung &
Unternehmensplanung (DstV e.V.),
Dipl.-Kfm.
Tel. 0491 97880318
andreas.braun@bdo-dpiag.de

ÜBER UNS

Ihr Mittelstands-Berater in Nordwestdeutschland!

Als eigentümergeführte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sprechen wir seit mehr als vier Jahrzehnten die Sprache der mittelständischen Unternehmer. Rechts- und Unternehmensberatung runden unser Angebot ab – unsere Mandanten erhalten Beratung aus einer Hand auf allen Ebenen!

Wir beraten. Vorausschauend.

www.bdo-dpiag.de

Im Vergleich zum tatsächlichen Formwechsel können zwar die Kosten für den notariell beurkundeten formwechselnden Umwandlungsbeschluss gespart werden, jedoch gibt es auch hier, wie bei einem „normalen“ Umwandlungsvorgang einiges zu beachten. So gehen z.B. die Verluste bei beschränkter Haftung i.S.d. § 15a EStG sowie gewerbsteuerliche Verlustvorträge verloren. Nach dem Entwurf des BMF-Schreibens vom 30. September 2021 zur Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a KStG) ist für die optierende Gesellschaft auch die siebenjährige Sperrfrist anzuwenden. Beantragte die Gesellschaft vor Optionsausübung, die nicht entnommenen Gewinne begünstigt zu besteuern, so kommt es nach Optionsausübung zur Versteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrages.

Derzeit sind noch einige Fragen zur Anwendung der Option auf Körperschaftsbesteuerung offen; ein umfassend klärendes BMF-Schreiben liegt in der endgültigen Fassung noch nicht vor. Ob und inwieweit sich die Option lohnt, sollte durch genaue Berechnung der Gewinn-/Verlustsituation und die individuellen Einkommensverhältnisse der beteiligten Gesellschafter im Vorweg analysiert werden. Auch die Abstimmung mit der Finanzverwaltung und das Einholen einer verbindlichen Auskunft dürfte in vielen Fällen ratsam sein.

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO DPI AG übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO DPI AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO 2021